

<b>Gefährdung des Straßenverkehrs – § 315 c StGB</b>			
<b>Schutzgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherheit des Straßenverkehrs</li> <li>▪ Leben – Leib und Eigentum des Einzelnen</li> </ul>		
<b>Deliktsstruktur</b>	konkretes Gefährdungsdelikt bzw. Gefahr-Erfolgs-Delikt		
<b>Deliktsgrobaufbau</b>		<b>Handlungsteil</b>	<b>Gefährdungsteil</b>
	§ 315 c I StGB	vorsätzlich	vorsätzlich
	§ 315 c III Nr. 1 StGB	vorsätzlich	fahrlässig
	§ 315 III Nr. 2 StGB	fahrlässig	fahrlässig
<b>Abgrenzung</b>	§ 315 c StGB	vorschriftswidriges Verkehrsverhalten im fließenden und ruhenden Straßenverkehr	
	§ 315 b StGB	von außen kommende bzw. vorgenommene verkehrsfremde Eingriffe in den Straßenverkehr	
<b>Handlungsteil</b>	§ 315 c I <u>Nr. 1 a</u> StGB	Vorliegen der Voraussetzungen des § 316 I StGB	
	§ 315 c I <u>Nr. 1 b</u> StGB	Geistige Mängel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geisteskrankheiten</li> <li>▪ Übermüdung</li> </ul>
		Körperliche Mängel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurzsichtigkeit</li> <li>▪ Behinderung (ohne angepasstes Fahrzeug)</li> </ul>
	§ 315 c I <u>Nr. 2</u> StGB	Vorliegen einer der sieben „Todsünden“	
<u>(objektive) grobe Verkehrswidrigkeit:</u> besonders schwerer (gefährlicher) Verstoß gegen eine tatbestandsrelevante Verkehrsvorschrift			
<u>Rücksichtslosigkeit (subj. Tatbestandsmerkmal):</u> - wer sich aus eigensüchtigen Gründen bewusst über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder - wer (unbewusste Fahrlässigkeit) aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht aufkommen lässt und unbekümmert um mögliche Folgen drauflosfährt  (täterbezogenes strafbarkeitsbegründendes Merkmal im Sinne des § 28 I StGB)			

<b>Gefährdungsteil</b>	<b>Eintritt eines konkreten Gefahr-Erfolges</b>	
	Verletzungserfolg	enthält konkreten Gefahrerfolg als notwendige Durchgangsstufe
	reiner Gefahrerfolg	1. - Zustand, der auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeutet und - bloßer Zufall, ob Verletzungseintritt oder -ausbleiben (Unbeherrschbarkeit)
		2. - Hineingeraten in die unmittelbare Gefahrenzone und - darin in eine riskant/kritische Verkehrssituation (gerade noch einmal gut ausgegangen – Beinahe-Unfall – Existenzkrise)  Die bloße räumliche Nähe genügt nicht.
	<b>Beurteilungsbasis:</b> objektiv-nachträgliche Prognose	
	<b>Zu den einzelnen Gefährdungsmerkmalen:</b>	
<b>Leib oder Leben</b>	<b>Problem 1: Einbezug von Tatbeteiligten</b>	
	Meinung 1 (BGH)	Meinung 2
	<i>kein Einbezug</i> Argument: Stehen auf Täterseite	<i>Einbezug</i> Argument: Wortlaut
	<b>Problem 2: Einwilligung des Gefährdeten</b>	
	Konstellation der <i>einverständlichen Fremdgefährdung</i> wegen der Tatherrschaft des Fahrers	
	Meinung 1 (BGH)	Meinung 2
	<i>unbeachtlich</i> Argument: keine Dispositionsbefugnis über allgemeine Verkehrssicherheit	<i>beachtlich</i> Argument: Einwilligung beseitigt das Individualgefährdungsunrecht Allgemeininteressen werden durch § 316 StGB geschützt (funktioniert nicht in den Fällen des § 315 c I Nr. 1 b und Nr. 2 StGB) <u>§ 228 StGB:</u> keine Einwilligung in konkrete Lebensgefahr oder Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung

	<p><b>Fremde Sachen von bedeutendem Wert</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sachwerthöhe: 750,- Euro (evt. 1.000,- Euro)</li> <li>und</li> <li>▪ Drohen eines Schadens in konkret dieser Höhe</li> </ul> <p>Nicht erfasst <b>das vom Täter geführte Fahrzeug</b>, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (h. M.) Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das notwendige Tatwerkzeug könne nicht zugleich Schutzobjekt sein</li> <li>▪ der Zufall hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse solle nicht darüber entscheiden, ob § 315 c StGB eingreift</li> </ul>
<p><b>Ursachen- und Zurechnungszusammenhang</b></p>	<p>zwischen dem Fehlverhalten im Handlungsteil und dem Gefahrerfolg</p> <p>Insbesondere zur <b>Ursächlichkeit der Alkoholisierung für die konkrete Gefährdung</b></p> <p><i>Negativbeispiel:</i> Unfall bei Straßenglätte → in dubio pro reo: Ausschluss der Ursächlichkeit der Alkoholisierung</p>	
<p><b>Vorsatz Fahrlässigkeit</b></p>	<p>Zur Problematik der Vorsatzfeststellung oben zu § 316 StGB</p>	
<p><b>Teilnahme</b></p>	<p>Vorsatz-Vorsatz-Kombination</p>	<p>Teilnahme nach den allgemeinen Regeln möglich</p>
	<p>Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination</p>	<p>§ 11 II StGB → Vorsatzdelikt → Teilnahme möglich (h. M.) Achtung: bezüglich des Gefährdungsteils muss der Teilnehmer <i>in eigener Person</i> fahrlässig handeln</p>
<p><b>Konkurrenzen</b></p>	<p>1. 2. 3. 4.</p>	<p>§ 315 c StGB ist Erfolgsdelikt (kein Dauerdelikt)</p> <p>Werden bei einer Trunkenheitsfahrt mehrere konkrete Gefahrerfolge herbeigeführt → Verbindung zu einer Tat</p> <p>Bei Unterbrechung der Fahrt und Herbeiführung konkreter Gefahren in den Abschnitten → Realkonkurrenz</p> <p><b>Polizeifluchtfälle</b> Bei einer Fluchtfahrt vor der Polizei soll der <b>einheitliche Fluchtentschluss</b> (nach der Rsprg.) auch Taten gemäß § 142 StGB mit § 315 c I Nr. 2, III Nr. 1 StGB zu einer natürlichen Handlungseinheit verbinden.</p>

